

**Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (kurz: AGB)
der Robert Scharf GmbH (FN 378319b), Geschäftsanschrift:
Tümmelhofweg 1, 3052 Innermanzing**

1. Geltung der AGB

- 1.1 Die vorliegenden AGB gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte (insbesondere Werk- und Werklieferverträge) und für alle Lieferungen und Leistungen der Robert Scharf GmbH, auch wenn nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Robert Scharf GmbH.
- 1.2 Diese AGB gelten auch dann, wenn sie einem Erstauftrag zugrunde gelegt wurden und sie nicht ausdrücklich einer weiteren Geschäftsverbindung oder bei wiederkehrenden Leistungen und Bestellungen auf Abruf dem späteren Auftrag zugrunde gelegt wurden.
- 1.3 Für Verbrauchergeschäfte iSd § 1 KSchG (= Konsumentenschutzgesetz) (in der Folge kurz: Verbrauchergeschäfte) gelten diese AGB mit den für Verbrauchergeschäfte geregelten Abweichungen. Punkt 1.1. letzter Satz und Punkt 3.4. (schriftliche Zustimmung), Punkt 6.4. bis 6.7. (Einschränkung der Gewährleistung), Punkt 7.1. und Punkt 7.2. (Haftungsbeschränkungen), Punkt 8.9. (Aufrechnungsverbot und Ausschluss eines Zurückbehaltungsrechtes), Punkt 10.2. (Gerichtsstandsklausel) und Punkt 10.4. letzter Satz (Teilungültigkeit) sind für Verbraucher nicht anwendbar.
- 1.4 Die AGB liegen in den Geschäftsräumlichkeiten der Robert Scharf GmbH auf und werden unter <http://www.holzbauscharf.at> sowohl zur Ansicht als auch zum Download bereitgehalten.

2. Kostenvoranschläge

- 2.1 Die Kostenvoranschläge der Robert Scharf GmbH sind unverbindlich. Sollte nichts Gegenteiliges vereinbart werden, so sind diese unentgeltlich.
- 2.2 Wird bei Durchführung eines Werkvertrages oder eines Werklieferungsvertrages der zugrunde liegende Kostenvoranschlag um mehr als 15 % überschritten, ist die Robert Scharf GmbH verpflichtet, den Vertragspartner davon in Kenntnis zu setzen.
Der Vertragspartner kann in diesem Fall binnen sieben Tagen ab Mitteilung schriftlich den Rücktritt vom Vertrag erklären, wobei er der Robert Scharf GmbH den bereits getätigten Aufwand sowie den für die bisher erbrachten Leistungen anteiligen Werklohn zu ersetzen hat. Für den Fall, dass der Vertragspartner keinen Rücktritt erklärt, gilt die Überschreitung durch den Vertragspartner als genehmigt.
- 2.3 Die für Kostenvoranschläge angegebene Bauweise und die für die Berechnung notwendigen Werte sind der Robert Scharf GmbH vor Auftragserteilung vom Bauführer bestätigt vorzulegen. Kann eine solche Bestätigung nicht vorgelegt werden, so erfolgt die Berechnung auf Basis von üblichen und gängigen Werten. Bauliche Änderungen hat der Vertragspartner unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

3. Vertragsabschluss

- 3.1 Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Vereinbarung oder schriftlicher Auftragsbestätigung oder Lieferung der Robert Scharf GmbH zustande. Bei Verbrauchergeschäften hat die Robert Scharf GmbH in angemessener Frist, längstens jedoch binnen 14 Tagen ab Erteilung des Auftrags dem Vertragspartner die Auftragsbestätigung zu übermitteln, andernfalls ist der Vertragspartner nicht mehr an den Auftrag oder das Angebot gebunden.

- 3.2 Der Inhalt der Auftragsbestätigung ist vom Vertragspartner zu prüfen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Abweichungen zu der von ihm übermittelten Nachricht unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Andernfalls kommt das Rechtsgeschäft mit dem von der Robert Scharf GmbH bestätigten Inhalt zustande.
- 3.3 Für den Fall, dass keine bestimmte Liefer- oder Leistungsfrist vereinbart ist, kommt der Vertrag auch ohne Auftragsbestätigung zustande, sofern die Lieferung oder Leistung der Robert Scharf GmbH innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Auftragserteilung erfolgt.
- 3.4 Angaben in Katalogen, Prospekten oder auf der Homepage der Robert Scharf GmbH etc sind unverbindlich und werden nur Vertragsinhalt, so in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

4. Lieferung, Gefahrenübergang, Abnahmeverzug

- 4.1 Wenn die Robert Scharf GmbH die Ware (Werk) übersendet, geht die Gefahr für den Verlust oder die Beschädigung der Ware (Werk) erst auf den Vertragspartner über, sobald die Ware (Werk) an den Vertragspartner oder an einen von diesem bestimmten, vom Beförderer verschiedenen Dritten abgeliefert wird. Hat aber der Vertragspartner selbst den Beförderungsvertrag geschlossen, ohne dabei eine von Robert Scharf GmbH vorgeschlagene Auswahlmöglichkeit zu nützen, so geht die Gefahr bereits mit der Auslieferung der Ware (Werk) an den Beförderer über. Der Vertragspartner erwirbt jedoch nicht zugleich mit dem Gefahrenübergang das Eigentum an der Ware (Werk). Die Robert Scharf GmbH behält sich das Eigentum gemäß Punkt 10. (Eigentumsvorbehalt) dieser AGB vor, solange die Ware (Werk) nicht voll bezahlt ist.

5. Verzug

- 5.1 Im Falle eines von der Robert Scharf GmbH zu vertretenden Verzuges ist der Vertragspartner zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern er nach eingetretenem Verzug schriftlich eine angemessene Nachfrist für die Lieferung der Ware (Werk) oder die Erbringung der Leistung setzt und gleichzeitig den Rücktritt vom Vertrag nach erfolgtem Ablauf der Nachfrist androht. Die Nachfrist ist dann angemessen, wenn sie 50 % der ursprünglichen Liefer- oder Leistungsfrist nicht unterschreitet.
- 5.2 Im Falle des von der Robert Scharf GmbH zu vertretenden Verzuges und des berechtigten Rücktritts des Vertragspartners hat dieser nur Anspruch auf Schadenersatz, wenn die Robert Scharf GmbH oder deren Erfüllungsgehilfen den Verzug vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Die Haftung für Verzugsschäden der Robert Scharf GmbH ist bei grober Fahrlässigkeit betraglich mit 1 % des Wertes der in Verzug befindlichen Lieferung oder Leistung, maximal jedoch 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung oder Leistung, der nicht rechtzeitig geliefert wurde, begrenzt. Ein darüber hinaus gehender Schadenersatzanspruch ist ausgeschlossen.

6. Gewährleistung

- 6.1 Die vereinbarten Lieferungen und Leistungen werden gemäß der schriftlichen Vereinbarung oder schriftlichen Auftragsbestätigung der Robert Scharf GmbH erbracht.
- 6.2 Geringfügige, den Verwendungszweck nicht beeinträchtigende Abweichungen der schriftlichen Vereinbarung (etwa in Bezug auf Maße, Gewicht, Qualität und Farbe), sind unbeachtliche Mängel und gelten vorweg als genehmigt.
- 6.3 Änderungen und Verbesserungen der vereinbarten Lieferungen und Leistungen, die auf neuen Erfahrungen und/oder neuen wissenschaftlichen Ergebnissen basieren, bleiben der Robert Scharf GmbH ausdrücklich vorbehalten.
- 6.4 Der Vertragspartner hat Lieferungen und Leistungen der Robert Scharf GmbH unverzüglich nach Übernahme zu untersuchen und erkennbare Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Übernahme der Lieferungen und Leistungen, versteckte Mängel innerhalb einer Woche nach ihrer Feststellung, schriftlich

zu rügen. Die Rüge ist ausreichend zu begründen und mit Beweismaterial zu belegen.

- 6.5 Die Gewährleistungsfrist beträgt maximal 12 Monate ab Abnahme. Das Vorliegen von Mängeln ist vom Vertragspartner nachzuweisen. § 924 ABGB und § 933b ABGB finden keine Anwendung.
- 6.6 Bei begründeten Mängeln ist die Robert Scharf GmbH berechtigt, innerhalb angemessener Frist nach ihrer Wahl den Mangel zu verbessern, das Fehlende nachzutragen oder die Ware (Werk) zu ersetzen. Mehrere Nachbesserungen und Ersatzlieferungen sind zulässig. Im Falle der rechtzeitigen Verbesserung, Nachtrag der Fehlmenge oder Ersatzlieferung sind darüber hinausgehende Ansprüche wie Aufhebung des Vertrages (Wandlung) oder Preisminderung ausdrücklich ausgeschlossen.
- 6.7 Sollte im Angebot oder in der Auftragsbestätigung eine Garantiezusage (es handelt sich hierbei jedenfalls nur um einen „unechten Garantievertrag“) enthalten sein, so umfasst diese keinesfalls Verschleißteile) oder Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder Lagerung entstanden sind. Die Garantiezusage ist derart zu verstehen, dass die Robert Scharf GmbH für Mängel (ausgenommen die zuvor aufgezählten Fälle) einsteht, die innerhalb der vereinbarten Garantiefrist nach Übergabe auftreten und innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden.

7. Haftung

- 7.1 Soweit dies nicht gegen zwingendes Recht verstößt und soweit in diesen AGB nichts anderes geregelt ist, haftet die Robert Scharf GmbH nur für den Ersatz von Schäden, die sie grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für den Ersatz von Personenschäden.
- 7.2 Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden und Schäden aus Ansprüchen Dritter sowie für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder Lagerung entstanden sind, haftet die Robert Scharf GmbH nicht.

8. Preise, Zahlungsbedingungen und Zahlungsverzug

- 8.1 Die vereinbarten Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 8.2 Die Rechnungen der Robert Scharf GmbH sind innerhalb von 14 Tagen netto ab Rechnungslegung spesenfrei zur Zahlung fällig.
- 8.3 Die Robert Scharf GmbH ist berechtigt, bei Aufträgen ab einem Wert von EUR 500,- eine Anzahlung von 30 % der Auftragssumme zu verlangen. Diese ist binnen 8 Tagen nach Erhalt der von der Robert Scharf GmbH erteilten Auftragsbestätigung zu bezahlen. Sollte der Vertragspartner die Anzahlung nicht fristgerecht leisten, trifft die Robert Scharf GmbH keine Liefer- oder Leistungsverpflichtung.
- 8.4 Die Robert Scharf GmbH ist nicht verpflichtet, Wechsel oder Schecks entgegenzunehmen. Im Falle der Annahme von Wechsel oder Schecks erfolgt die Annahme ausschließlich zahlungshalber. Sämtliche Diskont-, Einziehungsspesen oder sonstige mit unbaren Zahlungen verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Vertragspartners und sind der Robert Scharf GmbH vom Vertragspartner zu ersetzen.
Die Robert Scharf GmbH ist ebenfalls nicht zur rechtzeitigen Vorlage oder zum Protest des Wechsels verpflichtet.
- 8.5 Sämtliche Forderungen der Robert Scharf GmbH werden sofort fällig, wenn der Vertragspartner mit der Erfüllung einer Verbindlichkeit gegenüber der Robert Scharf GmbH in Verzug gerät. Das Gleiche gilt im Falle der Zahlungseinstellung oder der Bekundung des Zahlungsunwillens. Die Robert Scharf GmbH ist in diesen Fällen auch zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

- 8.6 Bei Zahlungsverzug ist die Robert Scharf GmbH berechtigt,
- 8.6.1 bei Unternnehmergeschäften: Verzugszinsen in Höhe von 12 % zu verrechnen. Der Robert Scharf GmbH bleibt es unbenommen, einen darüber hinausgehenden Schaden gesondert geltend zu machen.
 - 8.6.2 bei Verbrauchergeschäften: nach ihrer Wahl den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens oder die gesetzlichen Verzugszinsen von 4 % pa. zu verrechnen.
 - 8.6.3 Mahn-, Inkasso- und Anwaltskosten, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, geltend zu machen. Dies umfasst bei Unternnehmergeschäften, unbeschadet darüber hinausgehender Betreuungskosten (iSd § 1333 Abs 2 ABGB), einen Pauschalbetrag von EUR 40,-.
 - 8.6.4 im Fall des Zahlungsverzugs des Vertragspartners ab dem Tag der Übergabe der Ware (Werk) Zinseszinsen zu verlangen.
 - 8.6.5 eingehende Zahlungen zunächst auf Mahn- und Inkassokosten sowie Kosten einer rechtsanwaltlichen oder gerichtlichen Eintreibung, sodann auf die aufgelaufenen Verzugszinsen und zuletzt auf das aushaftende Kapital anzurechnen.
- 8.7 Bei Zahlungsverzug ist die Robert Scharf GmbH berechtigt, weitere Lieferungen oder Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen. Sie ist berechtigt, in diesen Fällen Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder unbeschadet allfälliger Schadenersatzansprüche vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall können entgegengenommene Wechsel vor Verfall zurückgegeben und sofortige Barzahlung verlangt werden.
- 8.8 Die Robert Scharf GmbH ist berechtigt, bei mehreren offenen Verbindlichkeiten des Vertragspartners einlangende Geldeingänge aus eigenem zu widmen.
- 8.9 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, behauptete Gegenforderungen, auch wenn sie aufgrund von Mängelrügen erhoben werden, mit Forderungen der Robert Scharf GmbH aufzurechnen oder die Zahlung zu verweigern, es sei denn, sie wurden gerichtlich rechtskräftig festgestellt.
- 8.10 Es werden nur Ware (Werk) in einwandfreiem Zustand in geschlossenen Verpackungseinheiten zurückgenommen und mit 90 % des Warenwertes vergütet. Abholkosten werden gesondert verrechnet.
- 9. Eigentumsvorbehalt**
- 9.1 Die von der Robert Scharf GmbH gelieferte Ware (Werk) bleibt solange ihr Eigentum, bis die Ware (Werk) unter Berücksichtigung allfälliger Nebenkosten voll bezahlt ist und der Vertragspartner seine aus diesem Vertrag entspringenden Leistungen vollständig erfüllt hat (Eigentumsvorbehalt).
- 9.2 Der Vertragspartner hat die von der Robert Scharf GmbH gelieferte Ware (Werk) bis zum Eigentumsübergang auf ihn sorgfältig für die Robert Scharf GmbH zu verwahren. Der Vertragspartner trägt das gesamte Risiko für die Vorbehaltsware (Vorbehaltswerk), insbesondere die Gefahr des Untergangs, des Verlusts oder der Verschlechterung.
- 9.3 Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware (Vorbehaltswerk) tritt der Vertragspartner bereits jetzt, ohne dass es einer weiteren Abtretungserklärung oder Verständigung bedarf, die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware (Vorbehaltswerk) gegenüber seinem Abnehmer entstehenden Ansprüche zur Tilgung aller Forderungen samt Nebenansprüchen bis zur Höhe des Wertes der gelieferten Waren (Werk) der Robert Scharf GmbH ab. Dieselbe Regelung gilt analog für den Fall der Be- und Verarbeitung, Verbindung oder Vermengung der gelieferten Waren (Werke).
In diesem Falle erwirkt die Robert Scharf GmbH an den durch die Verarbeitung hergestellten Sachen Miteigentum im Verhältnis des Lieferwertes ihrer Waren (Werke) zu den neu hergestellten Sachen.
- 9.4 Werden die von der Robert Scharf GmbH gelieferten Waren (Werke) oder die daraus durch Be- und Verarbeitung hergestellten Sachen wesentliche

Bestandteile der Liegenschaft eines Dritten, sodass dieser durch die untrennbare Verbindung mit der Liegenschaft Eigentümer der von der Robert Scharf GmbH gelieferten Ware (Werk) wird, so tritt der Vertragspartner schon jetzt sämtliche Ansprüche gegen den Dritten samt allen Nebenrechten an die Robert Scharf GmbH ab und zwar in der Höhe des Wertes der von der Robert Scharf GmbH gelieferten und verbauten Waren (Werke).

- 9.5 Der Vertragspartner hat im Falle des Verzuges über Verlangen der Robert Scharf GmbH seine Schuldner von der Tatsache der Abtretung zu verständigen, die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die dafür erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.
- 9.6 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware (Werk) der Robert Scharf GmbH zu verpfänden oder sicherungshalber zu übereignen. Im Falle der Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme durch dritte Personen ist der Vertragspartner verpflichtet, das Eigentumsrecht der Robert Scharf GmbH geltend zu machen, die Robert Scharf GmbH unverzüglich zu verständigen und sämtliche erforderlichen Schritte zur Wahrung der Interessen der Robert Scharf GmbH zu setzen.
- 9.7 Bei Lieferung von Waren (Werk) in laufender Rechnung dient der Eigentumsvorbehalt der Sicherung der offenen Saldoforderung.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Teilnichtigkeit

- 10.1 Erfüllungsort für alle Leistungen aus diesem Vertrag ist der Sitz der Robert Scharf GmbH in 3052 Neustift-Innermanzing.
- 10.2 Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird gemäß § 104 JN ausdrücklich die Zuständigkeit des sachlich und örtlich in Betracht kommenden ordentlichen Gerichtes für Neustift-Innermanzing vereinbart.
- 10.3 Zwischen den Vertragspartnern wird ausdrücklich die Anwendung österreichischen Rechtes – unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechtes (zB IPRG, Rom I-VO) und des UN-Kaufrechtes – vereinbart. Gegenüber einem Verbraucher gilt diese Rechtswahl nur insofern, als dadurch keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des Staates, in dem er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Wohnsitz hat, eingeschränkt werden.
- 10.4 Sollten Bestimmungen dieser AGB rechtsunwirksam, ungültig und/oder nichtig sein oder im Laufe ihrer Dauer werden, so berührt dies die Rechtswirksamkeit und die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In diesem Fall ist die rechtsunwirksame, ungültige und/oder nichtige (rechtsunwirksam, ungültig und/oder nichtig gewordene) Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die rechtswirksam und gültig ist und in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der ersetzten Bestimmung – soweit als möglich und rechtlich zulässig – entspricht.

11. Zustimmung

Die mit den Geschäftsbeziehungen zusammenhängenden Daten (insbesondere Name, Adresse, Telefon- und Telefaxnummern, E-Mail-Adressen, Bestell-, Liefer- und Rechnungsanschrift, Bestelldatum, bestellte bzw. gelieferte Produkte oder Dienstleistungen, Stückanzahl, Preis, Liefertermine, Zahlungs- und Mahndaten, etc) werden von der Robert Scharf GmbH elektronisch gespeichert und weiterverarbeitet. Der Vertragspartner erklärt dazu sein Einverständnis.

Neustift-Innermanzing, Februar 2017